

## Regelungen COVID-19 | ÖHV: Meisterschaft

Stand: 12.01.2022

Die jeweils aktuelle Regelung ersetzt jede vorangegangene COVID-19-Regelung. Bindende Vorgaben für Vereine sind [in einem weiteren Dokument](#) festgehalten. Für die Teilnahme an **allen** Wettkämpfen des ÖHV (die auf nicht öffentlichen Sportanlagen durchgeführt werden) gilt die Regelung der Sportstätte des jeweiligen Bundeslandes („das Betreten der Sportstätte ist nur zulässig, sofern ein gültiger Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgewiesen werden kann“).

Als 2G-Nachweis gilt:

- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder b mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
- ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

In einzelnen Bundesländern, z.B. Wien, kann es in Bezug auf den Zutritt zur Sportstätte zusätzlich strengere Regeln geben.

- Für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren (und max. 3 Monate): Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als 2G-Nachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).
- Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 15 Jahren (Ende der Schulpflicht) benötigen als Zutritt zur Sportstätte einen jeweils aktuell gültigen 2,5G-Nachweis (PCR-Test 48h). Diese können auch jene aus dem Ninja-Pass sein.
- Beim Betreten von Indoor-Sportstätten sowie am Weg von und zu den Nasszellen, Geräten oder Ähnlichem ist eine FFP2-Maske sowie ein 2-Meter-Abstand zu anderen Besucher\*innen vorgeschrieben. Es dürfen nur Sportarten ausgeübt werden, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt (ausgenommen Spitzensport).

---

Nähere Informationen zu den Corona-Regeln in Wien sind auf der [Webseite der Stadt Wien](#) abrufbar.

Der Nachweis ist immer mitzuführen und kann beim Betreten der Sportstätte vorzuweisen sein (dem Veranstalter, dem Hallenwart oder einem behördlichen Kontrollorgan).

Für den Spielbetrieb der Meisterschaft gilt für alle Erwachsenenklassen eine unter den Vereinen freiwillig generell vereinbarte 2G+ Regelung = geimpft oder genesen **UND** getestet (Vereinbarung v. 15.11.2021). Diese ist so zu verstehen, dass jeder Spieler im Erwachsenenbereich - auch für Jugendspieler, die im Erwachsenenbereich eingesetzt werden - jedenfalls 2G (bzw. verschärfend zukünftig geltende behördliche Auflagen) zu erfüllen hat. Zusätzlich werden aus Sicherheitsgründen und in Eigenverantwortung der Vereine, 2x/Woche freiwillige PCR-Tests von den Vereinen durchgeführt. Im Idealfall sollten diese Tests am Anfang und am Ende der Woche gemacht werden.

Bei Uneinbringbarkeit eines PCR-Tests (keine Testkits vorhanden oder Ergebnis wird nicht rechtzeitig geliefert) können auch Antigen-Tests vorgelegt werden.

Lückenlos befüllte Ninja-Pässe werden für schulpflichtige Kinder (9. Schulstufe) auch für das Wochenende anerkannt und gelten als 2G-Nachweis.

## 01. Spitzensport

Folgende Spielklassen und Bewerbe der österreichischen Meisterschaft unterwerfen sich dem Spitzensport:

- Bundesliga Damen und Herren (= höchste Spielklasse)
- B-Ligen Damen und Herren (da Aufstieg in die höchste Spielklasse möglich)
- Cupbewerbe der Damen und Herren
- Bewerbe der Jugendlichen U18 bis inkl. U10 (männlich und weiblich)

Alle einberufenen/nominierten und aktiv trainierenden Kaderspieler unterwerfen sich den Spitzensport-Anforderungen.

Jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Trainings- und Wettkampfbetrieb teil und ist sich dem Risiko der Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer (positiver PCR-Test) sind in den folgenden **vierzehn Tagen** nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Für Jugendliche, die ausschließlich in den Jugendklassen U16 und U18 eingesetzt werden, gilt 2,5G. Für Jugendliche, die in Erwachsenenklassen eingesetzt werden, gelten die für die Erwachsenenklassen festgelegten Regeln.

## 02. Dokumentation im Spitzensport

Für alle Bewerbe im Spitzensport hat der jeweilige Verein, der eine Mannschaft stellt, durch interne Dokumentation darauf zu achten, dass alle Voraussetzungen für den Spitzensport erfüllt sind. Dokumentationen sind bei Bedarf an den ÖHV zu übermitteln. Die Dokumentationen/Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung und bei Zusammenkünften ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

---

### 03. Antreten zu Meisterschaftsspielen

Für die Halle gilt: Sollten weniger als 9 negativ getestete Spieler vorhanden sein (Basis ist die Spielerliste), darf um eine Spielverschiebung angesucht werden.

Für das Feld gilt: Bei bis zu 3 „COVID-19-bedingten“ Ausfällen am Großfeld bzw. 2 Ausfällen am ¾-Feld bzw. Kleinfeld pro Mannschaft muss am Meisterschaftsbetrieb normal teilgenommen werden. Sollten mehr Spieler nachweislich erkrankt bzw. abgesondert sein, muss zu dem angesetzten Meisterschaftsspiel nicht angetreten werden.

### 04. Spielabsagen und Neuansetzung

Kann aufgrund von COVID-19-bedingten Ausfällen zu einem Meisterschaftsspiel nicht angetreten werden, ist dies mit einer entsprechenden Begründung unverzüglich vom betroffenen Verein an Martin Ronczay ([Martin.ronczay@a1.at](mailto:Martin.ronczay@a1.at)), Bernhard Pechböck ([b.pechboeck@hockey.at](mailto:b.pechboeck@hockey.at)) und Sabine Blemenschütz ([s.blemenschuetz@hockey.at](mailto:s.blemenschuetz@hockey.at) oder +43 664 450932) zu melden.

Für abgesagte Spiele muss von beiden Vereinen innerhalb von 5 Tagen (ab Bekanntwerden des Nichtantritts) ein neuer Termin in gegenseitigem Einverständnis gefunden werden. Sollte keine Einigung innerhalb von 5 Tagen erzielt werden, übernimmt der Wettspielreferent innerhalb der nächsten 4 Tage die Ansetzung des ausgefallenen Spiels. Auf eine etwaige Rundengleichheit wird in diesen Fällen verzichtet. Tritt eine Mannschaft zu einem durch den Wettspielreferenten angesetzten Spiel nicht an, wird das Spiel strafverifiziert.

Das Covid-19 Gremium darf Spiele auch präventiv bei Verdachtsfällen und zum Schutz der beteiligten Spieler verschieben.

### 05. Wertung:

Durch Covid-19 ausgefallene Meisterschaftsspiele, die nicht mehr angesetzt werden können, werden mit einem 0:0 Unentschieden und 0 Punkten gewertet.

Für Finalspiele gilt: kann eine Mannschaft aufgrund zu vieler (nachweislich) positiver Fälle nicht antreten, dann gilt das Spiel als verloren.

### 06. Aktuelle Informationen

Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen des ÖHV können immer nur unter Berücksichtigung aktuell gültiger Bestimmungen erfolgen – Änderungen, die sich durch eine neue Gesetzeslage ergeben, bedürfen der schriftlichen Form, einer Information an betroffene Vereine und einer Veröffentlichung auf der Webseite des ÖHV.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Für den österreichischen Hockeyverband

Sabine Blemenschütz  
COVID-Beauftragte

Wien, am 12.01.2022